

**Hinweise für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten  
in der Staatlichen Pflichtfachprüfung**

1. Die Bearbeitungszeit für die Aufsichtsarbeiten beträgt **5 Stunden**.
2. Die Nummer Ihres **Sitzplatzes** entnehmen Sie der ausgehängten Liste am Prüfungsort.
3. Zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten sind von Ihnen mitzubringen:
  - ein mit Lichtbild versehener amtlicher **Ausweis** zur Feststellung Ihrer Identität,
  - das zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten erforderliche **Schreibpapier und –material** (höchstens 80 g/qm-Papier, kein kariertes Papier),
  - für jeden Klausurentag einen **Bogen Papier** (Größe DIN A3), der jeweils als Umschlag für Ihre Bearbeitung dienen soll,
  - die in der Verfügung des Justizprüfungsamts betreffend die **Hilfsmittel** für die juristischen Staatsprüfungen unter I. 1. genannten Gesetzessammlungen.  
Diese sind abrufbar über die Homepage [www.justizpruefungsamt.hessen.de](http://www.justizpruefungsamt.hessen.de).

Die Hilfsmittel dürfen keine zusätzlichen Kommentierungen, Einlagen, Eintragungen, Randbemerkungen oder sonstige Markierungen enthalten.

Andere Hilfsmittel, einschließlich Rechner und sonstiger technischer Hilfsmittel, sind nicht zugelassen.

4. Der von Ihnen mitgebrachte Umschlagbogen (DIN A 3, max. 80 g/qm-Papier) darf ebenso wie die gesamte Bearbeitung keine auf den Verfasser hindeutenden besonderen Kennzeichen – auch nicht die Prüfungslistennummer – enthalten. Auf diesem Umschlag vermerken Sie lediglich (in der Mitte des Blattes) z.B.

**Aufsichtsarbeit im Öffentlichen Recht II  
am .....**

Vor dem Beginn der Bearbeitung erhalten Sie einen weiteren Umschlagbogen, in den der mitgebrachte Doppelbogen mit dem Aufgabentext und der Bearbeitung einzulegen ist.

Der Text der Aufgabe ist in den Umschlag vor die Bearbeitung zu legen und mit dieser abzuliefern.

Die Bearbeitung ist mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen; am Schluss der Bearbeitung ist von Ihnen zu vermerken:

**Ende der Bearbeitung**



Bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten lassen Sie bitte einen **Heftrand** frei.

Am zweckmäßigsten werden die Blätter einseitig beschrieben; dabei ist links ein Raum von mindestens 6 cm freizulassen (Heftrand und Raum für Prüfervermerke).

Besonders wichtig ist eine **gut leserliche Schrift**.

5. **Mobiltelefone** oder andere Datenspeicher dürfen nicht mitgebracht werden.

Es ist, insbesondere vor dem jeweiligen Beginn der Aufsichtsarbeiten, mit der Durchführung von Kontrollen mittels technischer Hilfsmittel (Metalldetektoren) zum Auffinden von Mobiltelefonen sowie ähnlichen Kommunikationsgeräten und Speichermedien bzw. zur Verhinderung ihrer missbräuchlichen Nutzung in den Prüfungsräumen zu rechnen.

Weigert sich ein Prüfling, sein mitgeführtes Mobiltelefon (oder ein ähnliches Kommunikationsmittel oder Speichermedium) abzugeben oder an der Kontrolle mitzuwirken, wird ihm die Teilnahme an der Klausur verwehrt (§ 17 Abs. 2 JAG).

Wird bei der Kontrolle oder später während der Aufsichtsarbeit bei einem Prüfling ein Mobiltelefon o.ä. gefunden, so muss mit prüfungsrechtlichen Sanktionen gerechnet werden. Bei unzulässiger Mitführung eines technischen Gerätes im zuvor genannten Sinne ist regelmäßig zumindest die Bewertung der betroffenen Aufsichtsarbeit mit 0 Punkten zu erwarten.

In schweren Fällen kann der Ausschluss von der gesamten Prüfung erklärt werden; die Prüfung gilt dann insgesamt als nicht bestanden (§ 17 Abs. 1 JAG).

6. Auf § 17 JAG wird besonders hingewiesen:

(1) Versucht eine Bewerberin oder ein Bewerber, das Ergebnis der Prüfung durch **Täuschung** oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder verstößt sie oder er sonst erheblich gegen die Ordnung des Prüfungsverfahrens, so kann das Justizprüfungsamt die davon betroffene Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ bewerten. In schweren Fällen kann das Justizprüfungsamt den Ausschluss von der Prüfung erklären; die Prüfung gilt als nicht bestanden.

(2) Versucht eine Bewerberin oder ein Bewerber bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten zu täuschen oder verstößt sie oder er sonst erheblich gegen die Ordnung, so kann die Aufsichtsperson die Bewerberin oder den Bewerber von der Fortsetzung der betroffenen Arbeit ausschließen. Die Arbeit ist in diesem Fall mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.

*Ergänzender Hinweis zum **Freiversuch**:*

Falls die Prüfung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 JAG als nicht bestanden gilt, liegt ein Freiversuch *nicht* vor (§ 21 Abs. 2 JAG), so dass die Prüfung nur noch einmal wiederholt werden kann.

7. Während der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten ist das **Rauchen** nicht gestattet.